

von Arles aufgegeben wird, allen gallischen Bischöfen die Erhebung des Gelasius auf den Stuhl Petri anzuzeigen¹.

In das sechste Jahrhundert führen die Briefe des Symmachus (498—514) hinein. Nachdem er in seinem ersten Schreiben² auf die Klage des Bischofs von Arles: von dem Papste Anastasius II. (496—498) habe der Bischof von Vienne widerrechtlich eine die Metropolitangewalt von Arles schädigende Verfügung erlangt, bestimmt hat, dass beide Parteien bevollmächtigte Vertreter nach Rom entsenden sollen, bestätigt er in einem zweiten Briefe³ dem Aeonius von Arles, dass für die Zahl der Bischofstädte, in welchen Arles die Ordinierung der Bischöfe zustehe, die Uebung der alten Zeit massgebend sein soll; als dann aber Caesarius, der Nachfolger des Aeonius, in Rom persönlich das Recht seines Bisthums verfißt, gewährt der Papst ihm eine ausdrückliche Bestätigung der Verfügung Leos des Grossen, nach welcher das Metropolitangebiet zwischen den streitenden Bisthümern so aufgetheilt wird, dass vier Städte an Vienne, die andern aber an Arles fallen⁴. Was die Ehrenvorrechte anlangt, aus welchen die Primatialgewalt sich zusammensetzt, so hat der Papst dem Bischof von Arles den Gebrauch des Palliums und für seine Diaconen, wie es auch in der römischen Kirche gehalten werde, den Gebrauch der Dalmatica gestattet⁵; er hat ferner, einem Antrage des Bischofs Caesarius entsprechend⁶, einige kirchenrechtlichen Vorschriften erneuert und den Bischof damit betraut, sie den gallischen Bischöfen einzuschärfen⁷; er hat endlich einem noch weiter gehenden Ansuchen des Caesarius⁸ stattgegeben und verfügt⁹, dass der Bischof ein aufmerksames Auge auf alle in Gallien und Spanien etwa erwachenden Glaubensstreitigkeiten haben solle, dass er, so oft es angebracht erscheine, die Bischöfe, insonderheit auch den Bischof von Aix, zu einer Synode zusammenrufen dürfe, um so alle minder wichtigen Sachen zur Entscheidung zu bringen, die wichtigeren aber zur Aburtheilung dem römischen Stuhle zu unterbreiten, und dass er alle aus Gallien und Spanien nach Rom reisenden Geistlichen, welche sich eine *Epistola formata* zu beschaffen hätten, damit ausstatten könne.

Die Briefe der Päpste Hormisda (514—523), Felix IV.

1) Jaffé-K. R. 640. 2) Jaffé-K. R. 753. 3) Jaffé-K. R. 754.

4) Jaffé-K. R. 765. 5) Saxy führt für diese Thatsache ausser der Vita

Caesarii auch einen in seiner Handschrift nur als Bruchstück erhaltenen Brief des Symmachus an, von welchem ich weiter unten handeln werde.

6) Die Bittschrift, welche beginnt: 'Sicut a persona' ist uns als Anhang der päpstlichen Entscheidung überliefert. 7) Jaffé-K. R. 764; Saxy

spricht nicht von diesem Briefe. 8) Auch diese Eingabe des Bischofs — 'Quantum in omnibus' — ist der von ihr veranlassten Verfügung des Symmachus angehängt. 9) Jaffé-K. R. 769.